GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

PRESSEMITTEILUNG Nr. 208/23
Luxemburg, den 21. Dezember 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-281/22 | G. K. u. a. (Europäische Staatsanwaltschaft)

Europäische Staatsanwaltschaft: Der Gerichtshof erläutert die Ausübung gerichtlicher Kontrolle über grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen durch die nationalen Gerichte

Wenn die Europäische Staatsanwaltschaft Ermittlungen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union führt, sind die Gerichte des Mitgliedstaats des Staatsanwalts, der für die Ermittlungen zuständig ist, dafür zuständig, die Anordnung und die Begründung von Ermittlungsmaßnahmen zu prüfen. Die gerichtliche Kontrolle von Ermittlungsmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten darf sich nur auf Gesichtspunkte der Vollstreckung dieser Maßnahmen beziehen. Wenn es um einen schwerwiegenden Eingriff in die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der betroffenen Person geht, müssen die Ermittlungsmaßnahmen einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle im Mitgliedstaat des für die Ermittlungen zuständigen Staatsanwalts unterliegen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) verfügt über Befugnisse zur Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Die EUStA gliedert sich in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene. Die dezentrale Ebene besteht aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten (DEStA), die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind.

In der vorliegenden Rechtssache werden mehrere Personen wegen Betrugs in Bezug auf den Import von Biodiesel in die Union strafrechtlich verfolgt. Dieser Betrug soll die finanziellen Interessen der Union in Höhe von ungefähr 1 295 000 Euro geschädigt haben. Die EUStA führt durch ihren betrauten DEStA in Deutschland ein Ermittlungsverfahren durch. Für die Zwecke der Ermittlung wurden Durchsuchungen von Wohn- und Geschäftsräumen sowie die Sicherstellung von Vermögenswerten in Österreich angeordnet. Somit wies der deutsche betraute DEStA die Vollstreckung dieser Maßnahmen einem unterstützenden österreichischen DEStA zu.

Die Beschuldigten fechten diese Ermittlungsmaßnahmen vor einem österreichischen Gericht an. Dieses beschloss, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um zu klären, ob es befugt ist, eine umfassende Kontrolle vorzunehmen (vergleichbar einer Prüfung in einer rein innerstaatlichen Situation), oder ob seine Kontrolle sich auf Verfahrensfragen in Bezug auf die Durchführung der grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahme beschränken soll.

In seinem Urteil antwortet der Gerichtshof, dass sich die Kontrolle auf Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen beschränken muss. Für die Anordnung einer solchen Maßnahme ebenso wie für ihre Begründung ist nämlich das Recht des Mitgliedstaats des betrauten DEStA maßgeblich, während sich die Vollstreckung einer solchen Maßnahme nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden DEStA richtet.

Bei Ermittlungsmaßnahmen wie der Durchsuchung von Privatwohnungen, **mit denen schwerwiegende Eingriffe in diese Grundrechte verbunden sind**, obliegt es jedoch dem Mitgliedstaat, zu dem der betraute DEStA gehört, im

nationalen Recht angemessene und ausreichende Garantien wie eine **vorherige gerichtliche Kontrolle** vorzusehen, um die Rechtmäßigkeit und Erforderlichkeit solcher Maßnahmen sicherzustellen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ✆(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „Europe by Satellite“ ✆(+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!